

Kosovo

I. Rechtsgrundlagen

1. Zustellung

–

2. Beweisaufnahme

–

3. Weitere für das Gebiet des Zivil- oder Handelsrechts bedeutsame zwischenstaatliche Vereinbarungen (wegen der Ausführungsgesetze und aktuellen Bekanntmachungen von Änderungsregelungen wird auf § 3 Absatz 2 bis 5 ZRHO Bezug genommen)

–

II. Ausgehende Ersuchen

1. Zustellung

- **Postzustellungen** sind nicht zulässig.

- durch **ausländische Stellen**:

a) Zustellungsanträge sind „An das zuständige Gericht“ zu richten.

b) Für den Zustellungsantrag ist eine Übersetzung in die albanische oder die serbische Sprache erforderlich. Falls keine anderen Erkenntnisse, die in dem kosovarischen Gericht begründet sind, vorliegen, wird eine Übersetzung in die albanische Sprache empfohlen.

c) Den zuzustellenden Schriftstücken sind Übersetzungen in die albanische oder die serbische Sprache beizufügen. Falls keine anderen Erkenntnisse, die in der Person des Zustellungsempfängers begründet sind, vorliegen, wird eine Übersetzung in die albanische Sprache empfohlen.

d) Die Übermittlung von Zustellungsantrag (einfach) und zuzustellenden Schriftstücken (zweifach) erfolgt über die Prüfungsstelle mit einem Begleitschreiben an die deutsche Botschaft in Pristina auf dem Kurierweg (§ 30 Absatz 2 ZRHO).

- durch **deutsche Auslandsvertretungen** ist zurzeit nicht zulässig.

2. Beweisaufnahme

- durch **ausländische Stellen**:

a) Rechtshilfeersuchen sind „An das zuständige Gericht“ zu richten.

b) Für das Rechtshilfeersuchen ist eine Übersetzung in die albanische oder die serbische Sprache erforderlich. Falls keine anderen Erkenntnisse, die in dem kosovarischen Gericht begründet sind, vorliegen, wird eine Übersetzung in die albanische Sprache empfohlen.

c) Rechtshilfeersuchen (zweifach) sind über die Prüfungsstelle mit einem Begleitschreiben an die deutsche Botschaft in Pristina auf dem Kurierweg (§ 30 Absatz 2 ZRHO) zu übermitteln.

- durch **deutsche Auslandsvertretungen** ist zurzeit nicht zulässig.

III. Eingehende Ersuchen

1. Zustellung

- durch **zuständige Stelle**:

a) Zustellungsanträge werden auf diplomatischem Weg übermittelt.

b) Für den Zustellungsantrag ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache erforderlich.

c) Die Zustellung erfolgt formlos (§ 114 Absatz 2 ZRHO).

d) Als Zustellungsnachweis dient nach § 119 Absatz 1 ZRHO ein datiertes Empfangsbekanntnis (Vordruck ZRH 2) oder im Fall des § 119 Absatz 2 ZRHO ein Zustellungszeugnis (Vordruck ZRH 3). Konnte die Zustellung nicht erfolgen, ist gemäß § 123 Absatz 1 ZRHO ein Zeugnis über die Undurchführbarkeit der Zustellung (Vordruck ZRH 7) zu erteilen.

Ist das zuzustellende Schriftstück in zwei gleichen Stücken übermittelt worden, so ist das Empfangsbekanntnis nebst dem Beglaubigungsvermerk oder das Zustellungszeugnis auf eines der beiden Stücke zu setzen oder damit zu verbinden (§ 122 ZRHO).

e) Die Rückleitung von Empfangsbekanntnis, Zustellungszeugnis oder Zeugnis über die Undurchführbarkeit der Zustellung und Anlagen (§§ 122, 123 ZRHO) erfolgt über die Prüfungsstelle, die Landesjustizverwaltung, das Bundesamt für Justiz auf diplomatischem Weg.

2. Beweisaufnahme

- durch **zuständige Stelle**:

a) Rechtshilfeersuchen werden auf diplomatischem Weg übermittelt.

b) Für das Rechtshilfeersuchen ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache erforderlich.

c) Die Rückleitung der Erledigungsstücke des Amtsgerichts erfolgt über die Prüfungsstelle, die Landesjustizverwaltung, das Bundesamt für Justiz auf diplomatischem Weg (§§ 87, 88, 135 ZRHO).

IV. Kosten

Für die Erledigung von Ersuchen haben die kosovarischen Behörden bisher keine Kosten verlangt.